

20.02.04

A

Gesetzesbeschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und sonstiger Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 91. Sitzung am 12. Februar 2004 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – Drucksache 15/2480 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes, des Geflügelfleischhygienegesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und sonstiger Vorschriften
– Drucksache 15/2293 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Wörter „Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen,“ durch die Wörter „Erzeugerbetriebe der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tiere sowie Groß-, Zwischen- und Einzelhandelsbetriebe, die Fleisch in den Verkehr bringen,“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer wird angefügt:

„5. zu regeln, dass und inwieweit

a) die Zulassung nach § 9 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 33a Abs. 1, des Geflügelfleischhygienegesetzes auch als Zulassung nach Absatz 2 oder

Fristablauf: 12.03.04

Erster Durchgang: Drs. 823/03

- b) die auf Grund des § 9 Abs. 4 Nr. 2 des Geflügelfleischhygienegesetzes vorgeschriebene Registrierung auch als auf Grund von Absatz 4 Nr. 2 vorgeschriebene Registrierung

gilt.“

- b) In Nummer 9 wird in § 13 Abs. 4 Nr. 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern angefügt:

- „3. Fleisch und Fleischerzeugnisse von Tieren im Sinne des Absatzes 2, die den in § 5 vorgesehenen Regelungen entsprechen,
- 4. die hygienischen Mindestanforderungen an die Durchführung von Notschlachtungen sowie über die Abgabe von Fleisch aus Notschlachtungen.“

- 2. In Artikel 2 Nr. 4 wird in § 9 Abs. 4 Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer angefügt:

„5. zu regeln, dass und inwieweit

- a) die Zulassung nach § 6 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 32 Abs. 2, des Fleischhygienegesetzes auch als Zulassung nach Absatz 2 oder
- b) die auf Grund des § 6 Abs. 4 Nr. 2 des Fleischhygienegesetzes vorgeschriebene Registrierung auch als auf Grund von Absatz 4 Nr. 2 vorgeschriebene Registrierung

gilt.“

- 3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden neue Nummern 2 bis 5.
- c) Die neue Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. § 26a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Es wird folgende Nummer angefügt:

- „4. vorzuschreiben, dass der Hersteller oder der Einführer bestimmte Angaben über
- a) die mengenmäßige oder inhaltliche Zusammensetzung kosmetischer Mittel oder
 - b) Nebenwirkungen kosmetischer Mittel auf die menschliche Gesundheit auf geeignete Art und Weise der Öffentlichkeit leicht zugänglich zu machen hat, soweit die Angaben nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen.“
- d) Die bisherige Nummer 8 wird neue Nummer 6.
- e) Die neue Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- '6. In § 29 Abs. 2 wird die Angabe „Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe i“ durch die Angabe „Artikels 4a Abs. 1 Buchstabe a und b“ ersetzt.'
- f) Nummer 9 wird gestrichen.
- g) Die bisherigen Nummern 10 bis 17 werden neue Nummern 7 bis 14.
- h) In der neuen Nummer 14 wird § 46f wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Bundesanstalt für Milchforschung“ durch die Wörter „Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesamt“ durch das Wort „Bundesinstitut“ ersetzt.
- i) Die bisherigen Nummern 18 bis 25 werden neue Nummern 15 bis 22.
4. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 4a

Weitere Änderung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

§ 46f des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in einem gemäß Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie 2003/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur

Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 325 S. 31) erlassenen Rechtsakt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft,“.

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt die Funktion eines gemeinschaftlichen Referenzlabors mit den in einem gemäß Artikel 10 Abs. 2 der Richtlinie 2003/99/EG erlassenen Rechtsakt der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in der jeweils geltenden Fassung beschriebenen Aufgaben, mit Ausnahme der anzeigepflichtigen Tierseuchen, wahr.“

5. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 13
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4a tritt am 12. Juni 2004 in Kraft.“